

N1

Datum	22. November 2022
Bearbeiter:	Herr Maik Neumann
Gesch-Z.:	LFU-T13- 3841/916+10#247156/2022
Hausanschluss:	+49 335 60676 -5219
Fax:	+49 335 560-3146

1 WEA , Fa. UKA Cottbus Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Errichtung und Betrieb am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 212 (Reg-Nr.: G02922)

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Bau einer Windkraftanlage im ehemaligen WEG „Neukünkendorf“. Die Anlage hat eine Gesamthöhe von ca. 242 m.

Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden von mir auf Vollständigkeit geprüft. Zur Beurteilung der von uns im Zulassungsverfahren zu vertretenden Belange liegen dem Antrag die folgenden naturschutzfachlichen Planungsunterlagen bei:

- Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf – Endbericht; Stand: 14.05.2019
- Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf – Endbericht 2020; Stand: 06.10.2020
- Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf – Endbericht 2021; Stand: 28.09.2021
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf – Endbericht Saison 2017/2018; Stand: 14.05.2019
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Neukünkendorf“; Stand: 25.05.2022
- Erfassung und Bewertung der Amphibien im Bereich des geplanten WP Neukünkendorf – Enbericht 2018; Stand: 07.10.2019
- Raumnutzungsanalyse Seeadler 2020; Stand: Oktober 2020
- Raumnutzungsanalyse Seeadler 2020-2021; Stand: November 2021
- Raumnutzungsuntersuchung zum Weißstorch im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf – Endbericht 2021; Stand: 11.11.2021
- UVP-Bericht mit Abschnitt Landschaftspflegerischen Begleitplan; Stand: 31.05.2022

Damit ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen formal nicht vollständig sind. Alle zur Prüfung der von uns zu beurteilenden Naturschutzbelange erforderlichen Planunterlagen liegen nicht vor.

Mir liegen Daten vor, dass in den angrenzenden Schilfbereichen 2022 zwei Rohrweihenbrutplätze vorhanden waren. Diese zwei Brutplätze befinden sich ca. 360 m südwestlich bzw. südöstlich vom geplanten Anlagenstandort. Somit befindet sich die beantragte WKA im 500 Meter Schutzbereich für die Rohrweihe nach gültiger TAK gemäß Windkrafterlass. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach ausgelöst (es liegt kein Verlangen zur Anwendung der Neuregelung und geänderte Unterlagen seitens des Vorhabenträgers vor). Die Regelungen des neuen §45 Abs. 8 BNatSchG zu den Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Sinn §45 Abs. 7 BNatSchG gelten bereits. Demnach ist u.a. nach §45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG eine zumutbare Standortalternative seitens des Vorhabenträgers innerhalb eines Radius von 20 km zu suchen. Eine weitere Ausnahmevoraussetzung ist, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population (§45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG) sich nicht verschlechtert, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen (FCS-Maßnahmen...measures that ensure the favourable conservation status). Der Antragsteller hat die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen und dem Ref. N1 zur Prüfung vorzulegen.

Eine weitergehende vertiefende inhaltliche Prüfung der Unterlagen erfolgte im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht, so dass Forderungen zur Vervollständigung der Darstellungen zu einzelnen Sachverhalten im Beteiligungsverfahren möglich sind.

Dieses Dokument wurde am 22. November 2022 durch Maik Neumann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.